

**Verwaltungsvorschrift
über die Regellehrverpflichtung an der Justizschule des Freistaates Sachsen am
Bildungszentrum Niederbobritzsch**

Vom 19. Juni 1997

I.

Dienstplichten der hauptamtlichen Lehrkräfte

Dienstplichten der hauptamtlichen Lehrkräfte sind insbesondere:

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich Vor- und Nachbereitung;
2. die Erstellung und Bewertung von Klausuren im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung;
3. die Betreuung von Projekt- und Arbeitsgruppen;
4. die Übernahme der Kursleiterfunktion.

II.

Regellehrverpflichtung

1. Die Regellehrverpflichtung wird als Jahreslehrverpflichtung festgesetzt; sie umfaßt 940 Unterrichtsstunden. Die konkrete Lehrverpflichtung (Lehrdeputat) für jede hauptamtliche Lehrkraft wird durch den Schulleiter festgelegt.
2. Für hauptamtliche Lehrkräfte, denen durch den Geschäftsverteilungsplan zusätzliche Aufgaben übertragen sind, gelten folgende Ermäßigungen:

a) für den Schulleiter	von 50 bis zu 75 vom Hundert;
b) für den Vertreter des Schulleiters	von 40 bis zu 60 vom Hundert;
c) für Referatsleiter	von 35 bis zu 50 vom Hundert;
d) für Referenten	von 20 bis zu 30 vom Hundert.

Darüber hinaus kann der Schulleiter für besondere zusätzliche Belastungen, zum Beispiel längere krankheitsbedingte Vertretungszeiten, weitere Ermäßigungen gewähren.
3. Der Schulleiter kann die Regellehrverpflichtung neugewonnener hauptamtlicher Lehrkräfte um bis zu 20 vom Hundert für die Dauer von längstens einem halben Jahr verringern.
4. Treten beim Lehrdeputat Über- oder Untererfüllungen auf, sind diese auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Wird das Lehrdeputat um mehr als 15 vom Hundert übererfüllt, verfällt der darüber liegende Anteil.

III.

Anrechnung auf die Regellehrverpflichtung

1. Das Erstellen, die Begutachtung, die Korrektur und die Beaufsichtigung von Klausuren sowie die Mitwirkung an einer mündlichen Prüfung im Rahmen von Laufbahnprüfungen können auf Antrag angerechnet werden. Die Leistungen gelten dann als im Hauptamt erbracht; eine Vergütung entfällt.
2. Einer Klausurstunde stehen gleich:

a) 6 Unterrichtsstunden beim Erstellen;
b) 1 Unterrichtsstunde beim Begutachten;
c) 0,2 Unterrichtsstunden bei der Korrektur;
d) 0,3 Unterrichtsstunden bei der Beaufsichtigung.
3. Der Mitwirkung an einer mündlichen Prüfung stehen je Prüfling 0,5 Unterrichtsstunden gleich.
4. Zeiten der Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen und persönlichen Fortbildung sowie Krankheitszeiten werden mit 3,2 Unterrichtsstunden pro Tag angerechnet. Reisezeiten werden nicht angerechnet.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab 1. Januar 1997 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 1997

Kindermann
Ministerialdirigent

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Verlängerung und Änderung von Justizverwaltungsvorschriften

vom 6. Dezember 2002 (SächsABl. S. 1278)